

Informationen zu Ihrer NäPa-Genehmigung (Facharzt)

Refresher-Schulung NäPa

Damit die Qualität delegierbarer Hilfeleistungen durch Ihre NäPa dauerhaft gesichert ist, muss sich die NäPa kontinuierlich (Dreijahresrhythmus ab Zertifikatsausstellung NäPa) fortbilden. In der Delegations-Vereinbarung sind Inhalt und Umfang geregelt (Paragraf 7 Abs. 6 Anlage 8 BMV-Ä).

Link: <https://www.kbv.de/html/bundesmantelvertrag.php>

Die Erfüllung wird stichprobenartig überprüft.

Wir erinnern Ihre Praxis jährlich an die Fortbildungspflicht, in Form eines Rundschreibenbeitrags, die mit Ihrem Honorarbescheid versandt wird.

Jahresmeldung NäPa

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen der NäPa gehört, dass Sie der KV BW jährlich durch eine Erklärung Ihrer Praxis die Anstellung eines/von nichtärztlichen Praxisassistenten gemäß Anlage 8 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) mit mindestens 20 Wochenstunden anzeigen.

Die Abfrage der Jahresmeldung NäPa wird Ihnen von der KV BW zugestellt.

Allgemeine Mitteilungspflicht

Das Auflösen des Beschäftigungsverhältnisses mit dem nicht-ärztlichen Praxisassistenten ist gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung unverzüglich anzuzeigen.

Ein Formular für Änderungsmeldung des Beschäftigungsverhältnis Ihrer NäPa steht Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung unter: <https://www.kvbawue.de/naepa>